

§ 119a *Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge*

¹ Parkplätze in Einstellhallen von Gebäuden mit fünf und mehr Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner oder zehn und mehr Parkplätzen für Beschäftigte sind mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten, bei

- a. Neubauten,
- b. einer baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung der Einstellhalle.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

³ Die Gemeinden können in einem Reglement weitergehende Vorschriften für die Pflicht zur Erstellung der Grundinfrastruktur erlassen.

Erläuterungen

Absatz 1

Die Ausführungen in der Botschaft B 15 zur Änderung des PBG vom 6. Mai 2024 sind hier grösstenteils überholt. Die im Rahmen der Beratungen in der Kommission und im Kantonsrat wurde eine der Anwendungsbereich neu definiert. Gemäss Absatz 1 ist bei Wohnbauten ab 5 Parkplätzen, bei Geschäftsbauten ab 10 Parkplätzen die Ausrüstung mit einer Grundinfrastruktur erforderlich.

Überdies ist eine Grundinfrastruktur zu erstellen bei einer baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung der Einstellhalle. Anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage ist die Pflicht zur Installation einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen nicht mehr vorgesehen, wenn die Einstellhalle lediglich (ohne der Baubewilligungspflicht zu unterliegen) saniert oder die Elektrohauptverteilung ausgewechselt wird (B 15 vom 21. November 2023, S. 17 f.).

Absatz 2

Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung. Die Ausführungen in der Botschaft B 15 zu den Verordnungsbestimmungen stimmen teilweise nicht mehr, weil in der Verordnung noch Änderungen erfolgten (insb. Ausbaustandard C1 statt C2). Gemäss § 23a PBV wird als Ausführungsvorschrift festgehalten, dass sich die Anforderungen für die Ausbaustufe für Elektrofahrzeuge nach dem Merkblatt SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» von 2020 richten. Bei Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner sind mindestens 60 Prozent und bei Parkplätzen für Beschäftigte mindestens 20 Prozent der Parkplätze mit einer ausreichenden Anschlussleitung sowie mit Leerrohren für eine zukünftige Installation der Ladeinfrastruktur gemäss Ausbaustufe C1 «Power to garage» auszurüsten (Abs. 2). Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden

	<p>können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene, horizontale Zuleitung bis in einen Umkreis von 3 m der zu künftigen Ladestation unmittelbar über den Parkplätzen). Die Ladestation (Wallbox) hingegen soll erst eingebaut werden müssen, wenn die mietende Partei effektiv ein E-Fahrzeug anschafft. Die Finanzierung der Wallbox kann durch die vermietende oder die mietende Partei erfolgen, wobei die mietende Partei bei einem Auszug aus der Wohnung auch die Wallbox mitnehmen kann, wenn sie von ihr auf eigene Kosten installiert wurde (B 15 vom 21. November 2023, S. 17).</p> <p><u>Absatz 3</u> Mit Absatz 3 wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in einem kommunalen Reglement weitergehende, insbesondere strengere Vorschriften zu erlassen, was dem bereits in § 9 KEnG verankerten Ansatz entspricht. So kann zum Beispiel die Zahl der Wohnungen, die eine Installationspflicht auslösen, herabgesetzt werden oder es können auch reine Geschäftsbauten in den Anwendungsbereich aufgenommen oder die Ausbaustufe gemäss Merkblatt SIA 2060 erhöht werden (B 15 vom 21. November 2023, S. 18 f.).</p>
<i>PBV</i>	<p>– § 23 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung (§ 119a Abs. 2 PBG): Die Anforderungen für die Ausbaustufe der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge richten sich nach dem Merkblatt SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» (Ausgabe 2020) (Abs. 1). Bei Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner sind mindestens 60 Prozent und bei Parkplätzen für Beschäftigte mindestens 20 Prozent der Parkplätze mit einer ausreichenden Anschlussleitung sowie mit Leerrohren für eine zukünftige Installation der Ladeinfrastruktur gemäss Ausbaustufe C1 «Power to garage» auszurüsten (Abs. 2).</p>
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–